

Ornithologische Vertrauensmänner!

Anweisung für die Tätigkeit der Vertrauensmänner der Abteilung:
Naturschutz des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz
bearbeitet von Professor Dr. Koepert.

1. Jeder Vertrauensmann hat beim Beginn seiner Tätigkeit eine kurze Beschreibung seines Beobachtungsgebietes nach ungefähren Grenzen und der Bodenform (Wald, Wiese, Teiche usw.) zu geben; ferner in welcher politischen Gemeinde und Amtshauptmannschaft dasselbe gelegen ist, wer die Jagd- und Fischereiberechtigten und die Grundbesitzer sind, auf deren Boden sich Brutplätze der unten genannten Vogelarten befinden. (Bei diesen Ermittlungen ist nötigenfalls die Hilfe der Ortsbehörde bzw. der kgl. Amtshauptmannschaft zu erbitten.)

2. Es ist anzugeben, welche von den unten angeführten Vogelarten in dem betreffenden Vertrauensmänner-Bezirk vorkommen, mit allgemeinen Zahlenangaben (ob häufig, vereinzelt, ob nur auf dem Durchzuge). Die Standorte und Brutplätze der dauernd vorhandenen unten angegebenen Arten sind festzustellen.

3. Gewerbsmäßige Vogelfänger sind anzuzeigen.

4. Mit den Jagd- und Fischereiberechtigten, in deren Gebiet sich ornithologische Naturdenkmäler befinden, ist Sühnung zu nehmen; sie sind für die Bestrebungen des Heimat- und Naturschutzes zu interessieren. Insbesondere ist zu melden, ob es angebracht ist, die Erhaltung eines Naturdenkmals (z. B. Sischadler, Uhu) dadurch zu sichern, daß deren Jagd- und Fischereiberechtigten ein Geldersatz für den erwachsenen Schaden zugebilligt wird.

5. Forstbeamte, Teichaufseher usw., die sich um die Erhaltung von Naturdenkmälern verdient gemacht haben, sind dem Vorstand der Abteilung Naturschutz zur Prämiiierung vorzuschlagen.

6. Um auch im großen Publikum Interesse an den Bestrebungen des Naturschutzes zu erwecken, wird dem Vertrauensmann die Benutzung der heimischen Presse dringend empfohlen. Es ist zweckmäßig, öfter durch kleinere Artikel auf den Schutz von seltenen Pflanzen, Tieren, wobei auch die niedere Tierwelt nicht zu vergessen ist, hinzuweisen. Die Veröffentlichungen des Landesvereins enthalten genügend Stoff, der nur den lokalen Bedürfnissen anzupassen wäre. Belegexemplare mit daraufbezüglichen Artikeln sind an den Landesverein (Abteilung: Naturschutz) einzusenden.

7. Der Vertrauensmann erhält eine vom kgl. Ministerium des Innern unterstempelte Ausweiskarte, die auf seinen Namen ausgestellt und bei Niederlegung des Amtes an den Landesverein zurückzugeben ist. Auch kann der Vertrauensmann in Fällen, in denen ihm dies erfolgreicher zu sein scheint, um die Hilfe der zuständigen kgl. Amtshauptmannschaft bitten.

8. Ende jedes Jahres ist der Hauptgeschäftsstelle des Landesvereins, Dresden-A., Schießgasse 24, ein Bericht über den jeweiligen Stand der zoologischen Naturdenkmäler in dem betreffenden Bezirke einzuschicken. Auch wenn keine Änderung in dem Bestande der Naturdenkmäler eingetreten ist, ist dies zu melden.